



An  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystrasse 2  
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111303/0015-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMG-75100/0006-II/B/13a/2014 vom 24. April 2014  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits-  
und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über  
das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im  
Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den  
Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 22. Mai 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 24. April 2014 unter der Geschäftszahl BMG-75100/0006-II/B/13a/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden, binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht nachvollziehbar und entspricht somit nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012):

Das Bundesministerium für Gesundheit führt an, dass „keine Kosten für Bund und Länder zu erwarten“ wären. Dem gegenüber sieht § 24 Abs. 3 letzter Satz LMSVG-Entwurf vor, dass die Möglichkeit, Aufsichtsorgane aus Einrichtungen der Länder zur Lebensmittelkontrolle

heranzuziehen, nun generell vorgesehen ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen könnten dadurch den Ländern Mehrkosten entstehen, die jedoch in der WFA nicht berechnet wurden.

Diese Änderung ist auch bei der Gebührenregelung entsprechend zu berücksichtigen. In der WFA sind aber auch dazu keine Berechnungen enthalten, obwohl im Vorblatt ausgeführt wird, dass immer öfter die Kontrolle von Bescheinigungen vorgeschrieben wird und hierfür Gebühren gemäß § 61 a LMSVG eingehoben werden sollen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher ersucht, die WFA entsprechend obiger Ausführungen zu ergänzen und rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat erneut an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

#### **Zur Abschätzung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen:**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der gegenständliche Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen, die aber in der vorliegenden WFA nicht nachvollziehbar dargestellt und ermittelt wurden.

In der vorliegenden WFA stellt das Bundesministerium für Gesundheit fest, dass die durch den Entwurf begründeten Verwaltungslasten nicht über der entsprechenden Wesentlichkeitsschwelle liegen. Weiters wird im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen auf Unternehmen die Verpflichtung der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber festgestellt, die Aufsichtsorgane bei Kontrollen zu unterstützen. Da insbesondere diese Verpflichtung Teil der Informationsverpflichtungen darstellt, wird das Bundesministerium für Gesundheit ersucht, die Nicht-Wesentlichkeit der Verwaltungskosten unter Angabe von quantitativen Parametern zu erläutern.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird sohin ersucht, die notwendigen Anpassungen in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und die auch in diesem Punkt ergänzte WFA dem Bundesministerium für Finanzen erneut zu übermitteln.

Die vorliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

14.05.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)